
Vertrag über die Einbringung von direkt bzw. treuhänderisch gehaltenen Fondsbeiträgen an der [Firma der Fondsgesellschaft] (die „**Fondsgesellschaft**“)

Einbringende:

Die in der **Anlage 1** ausgewiesenen unmittelbar bzw. die in der **Anlage 2** ausgewiesenen mittelbar als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligten Kommanditisten

- nachfolgend bezeichnet als „**Einbringende**“ -

vertreten durch die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, als Abwicklungsstelle, jeweils aufgrund Vollmachten

- nachfolgend bezeichnet als die „**Abwicklungsstelle**“ -

Übernehmender Rechtsträger:

Firma:	Deutsche Real Estate Invest AG
Anschrift:	Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

- nachfolgend bezeichnet als die „**DREI**“ -

A. Vorbemerkung

Die Einbringenden sind an der Fondsgesellschaft mit den in Anlage 1 bzw. Anlage 2 ausgewiesenen Fondsanteilen unmittelbar als Kommanditist (Anlage 1) (die „**Unmittelbaren Beteiligungen**“) bzw. mittelbar als Treugeber (Anlage 2) über die Treuhandgesellschaft [Firma der Treuhandgesellschaft] (der „**Treuhänder**“), mit der ein Treuhandvertrag besteht, beteiligt (die „**Mittelbaren Beteiligungen**“) (die Unmittelbaren Beteiligungen und die Mittelbaren Beteiligungen werden nachstehend auch als die „**Fondsanteile**“ sowie einzeln als der „**Fondsanteil**“ bezeichnet).

Zwecks Durchführung des mit dem auf der Website der DREI (www.drei.ag/investoren) veröffentlichten Wertpapierprospekt der DREI unterbreiteten öffentlichen Angebots hat die Hauptversammlung der DREI durch Beschluss vom [●] 2025 (UVZ-Nr. [●] des Notars [●] in Frankfurt am Main) [unter anderem] beschlossen, das Grundkapital der DREI von EUR [●] um bis zu EUR [●] auf bis zu EUR [●] zu erhöhen, und zwar durch Einbringung von Sacheinlagen (die „**Sachkapitalerhöhung**“ und der betreffende Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung, der „**Sachkapitalerhebungsbeschluss**“) gegen Ausgabe im Wege der Sachkapitalerhöhung zu schaffender neuer auf den Namen lautender nennwertloser Stückaktien der DREI mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 (die „**Neuen Aktien**“). Die Ausgabe der Neuen Aktien erfolgt zu einem Ausgabebetrag von je EUR 1,00. Der Vorstand der DREI wird die endgültige Anzahl und den Platzierungspreis der im Wege der Sachkapitalerhöhung auszugebenden Neuen Aktien vor Ausfertigung des für die Durchführung der Sachkapitalerhöhung erforderlichen Zeichnungsscheins durch Fassung eines entsprechenden Beschlusses feststellen.

Zur Übernahme der Neuen Aktien wurden die Einbringenden dergestalt zugelassen, dass sie als Sacheinlage die in der Anlage 1 bzw. der Anlage 2 aufgeführten Fondsanteile auf die DREI als übernehmenden Rechtsträger übertragen.

B. Einbringung

In Erfüllung der Einlageverpflichtung, die durch den Sachkapitalerhöhungsbeschluss begründet wurde, bringt die Abwicklungsstelle, handelnd im Namen und für Rechnung der Einbringenden, die in der Anlage 1 bzw. Anlage 2 ausgewiesenen Fondsanteile mit sofortiger Wirkung gegen Ausgabe der in Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu diesem Einbringungsvertrag ausgewiesenen Neuen Aktien in die DREI ein. Die Übertragung der Fondsanteile durch Abtretung an die DREI (im Falle einer Unmittelbaren Beteiligung) bzw. durch Übernahme des Treuhandvertrags (die „**Vertragsübernahme**“) durch die DREI (im Falle einer Mittelbaren Beteiligung) ist bereits erfolgt.

Die Einbringung erfolgt mit den nachfolgenden Auflagen und Regelungen:

1. Ausschüttungen/Entnahmen, die ab dem 1. Januar 2025 zur Auszahlung kommen, stehen der DREI zu. Die Einbringenden stehen dafür ein, dass diese an die DREI ausgezahlt werden.
2. Die Einbringung des jeweiligen Fondsanteils erfolgt gegen Ausgabe der Neuen Aktien. Die dem jeweiligen Einbringenden als Gegenleistung für dessen Einbringung des jeweiligen Fondsanteils zugewiesene Anzahl der Neuen Aktien und der Platzierungspreis ist in Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu diesem Einbringungsvertrag ausgewiesen.
4. Etwaige mit dieser Einbringung entstehende Kosten und Steuern auf Ebene der Fondsgesellschaft sind von der DREI zu tragen.
5. Der Einbringungsvertrag unterliegt deutschem Recht.
6. Änderungen oder Ergänzungen dieses Einbringungsvertrags bedürfen der Schriftform.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Einbringungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Einbringungsvertrags nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

**Sämtliche Einbringenden,
vertreten durch die
COMMERZBANK Aktiengesellschaft**

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Deutsche Real Estate Invest AG

Anlage 1 – Unmittelbar beteiligte Kommanditisten

	Vorname, Name / Firma	Anschrift (Straße, PLZ Ort, Land)	Höhe der gesamten Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Euro	Anzahl Neue Aktien zu je EUR [...] Plat- zierungspreis
1)	[Gesellschafter]	[Straße, PLZ, Ort]	[Kommanditanteil]	[Anzahl]
2)				
3)				
4)				
5)				
6)				

Anlage 2 – Mittelbar beteiligte Kommanditisten

	Vorname, Name / Firma	Anschrift (Straße, PLZ Ort, Land)	Höhe der gesamten Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Euro	Anzahl Neue Aktien zu je EUR [...] Plat- zierungspreis
1)	[Gesellschafter]	[Straße, PLZ, Ort]	[Kommanditanteil]	[Anzahl]
2)				
3)				
4)				
5)				
6)				